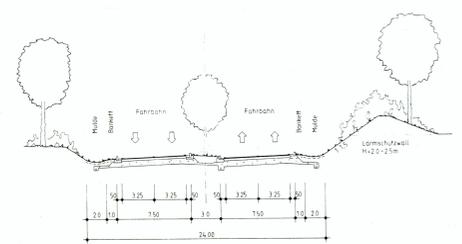


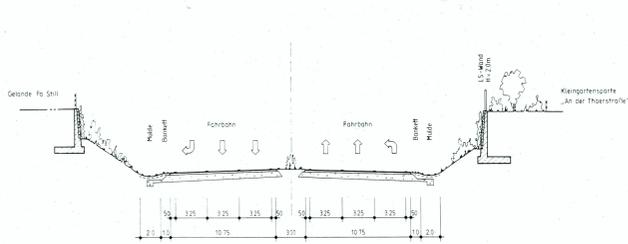


Nachrichtliche Übernahme:  
Bebauungsplan  
"Dübener Landstraße - Süd"

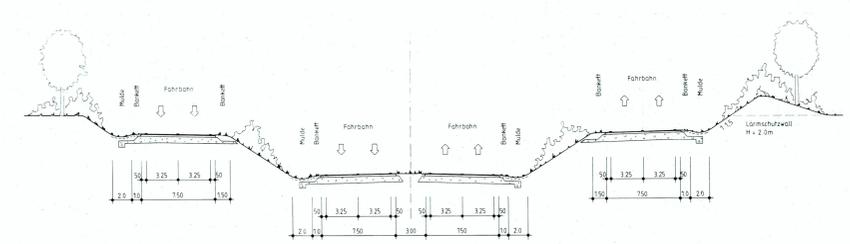
Nachrichtliche Übernahme: Bestehende Kleingartensparte „An der Thaeerstraße“



SCHEMASCHNITT B - B M 1:200



SCHEMASCHNITT C - C M 1:200



SCHEMASCHNITT D - D M 1:200

**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
- G/R Geh-/Radweg
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Vorbehaltfläche für Anschluss Zehorauer Straße und zusätzlicher Anschluss der B2 an die Berliner Straße)
- GRÜNFLÄCHEN**
- Öffentliche Grünflächen (Straßenbegleitgrün)
- Geplante Kleingärten
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von kleinkronigen/größerkronigen Bäumen
- Sämtliche Bepflanzungen (Vorgeschlagene Strauchpflanzung im Straßenbegleitgrün)
- Anpflanzen von Sträuchern (Heckenpflanzung)
- Anpflanzen von Kletter- und Rankgehölzen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Geplante Stützmauer
- Lärmschutzwand begrünt
- Böschungflächen
- Mulde
- Altlastenverdachtsflächen
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Bestehende Grundstücke mit Flurstücknummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Gebäude
- Erforderliche passive Lärmschutzmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)
- Abzubrechende Gebäude
- ↑ 5.0 Maßangabe in Meter
- Schematische Querschnitte

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1. Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB**
  - 1.1 Für die Gestaltung der Grünflächen wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, dessen Aussagen Bestandteil des Bebauungsplans sind. Der Grünordnungsplan ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen maßgebend.
  - 1.2 Gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und dem Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie dem Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 63 der SächsBO vom 26. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (SächsGVBl. S. 466), in Verbindung mit § 4 der SächsBO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 63 der SächsBO vom 26. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 225).
  - 1.3 Straßenbäume und andere Gebölze sind, wenn möglich, zu erhalten.
  - 1.4 Die Bauwerke der Straße wie Stützmauern und Lärmschutzwände sind, soweit möglich, mit Rank-, Kletter- und anderen Gebölzen zu begrünen.
  - 1.5 Flächen im öffentlichen Straßenraum, die nicht mit Straßen-, Rad- oder Gehwegflächen belegt sind, sind zu begrünen.
  - 1.6 Für in Anspruch genommene Kleingärten ist auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes eine Ersatzanlage zu schaffen.
- 2. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB**

In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abtragen und einzuhalten.
- 3. Flächen mit besonderen Schutzverkehren § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
  - 3.1 Nach der Verkehrsmittelwahlverordnung (16. BImSchV) gelten folgende Immissionsgrenzwerte:
    - in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht
    - in Gewerbegebieten 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht
  - 3.2 Westlich der B 2 sind abschnittsweise Lärmschutzwälle und -wände vorzusehen. Lage und Höhe sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.
  - 3.3 Gemäß Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 17.03.1992 - 4 B 230 91 können Kleingartenanlagen als schutzbedürftig wie Dorfgebiete am Tag angesehen werden.
  - 3.4 Bei der schalltechnischen Untersuchung haben auch die im Kataster nicht erfaßten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches entsprechende Berücksichtigung.
- 4. Denkmalschutz**

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstellen sind zwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt: Meldung von archäologischen Funden an o. g. Landesamt. Untersuchung o. g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten. Schriftliche Übermittlung der Punkte 1 und 2 an die ausführenden Firmen.
- 5. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
  - 5.1 Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhaltet Fahrbahn, Gehbahn, Radweg sowie Verkehrsgrün.
  - 5.2 Vorrangigster Ausbau der B 2.
  - 5.3 Anordnung eines durchgehenden begrenzten Mittelstreifens, jedoch nur außerhalb des Trags bzw. Einstrichbereiches.
  - 5.4 Beidseitige Anordnung von Geh- und Radwegen zwischen Thaeerstraße und Theresienstraße sowie im Abschnitt zwischen Essener Straße und Thaeerstraße östlich der B 2 im Zuge der Zehorauer Straße.
  - 5.5 Koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte.
  - 5.6 Angliederung der B 2 an den vorhandenen Ausbau am Knoten Thaeerstraße / Berliner Straße.
- Sonstige Hinweise**

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie einer schriftlichen Begründung. Der Bebauungsplan wurde 4fach ausgefertigt.

Ausfertigung
- Rechtsgrundlagen**

Für diesen Bebauungsplan gelten:

  - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
  - das Maßnahmenrecht zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenC) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
  - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
  - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsbereiches (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
  - die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401)
  - die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 390 vom 8. Februar 1993)

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig**  
Bebauungsplan Nr. 80.2, Teil

Präambel  
Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 80.2, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (SächsGVBl. S. 466), in Verbindung mit § 4 der SächsBO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 63 der SächsBO vom 26. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 225).

Leipzig, den 12.12.94  
(Siegel)   
Städtische Vermögensgasse

**Planunterlage**  
Die Überzeichnung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 13.12.92

Leipzig, den 12.12.94  
(Siegel)   
Städtische Vermögensgasse

**Planentwurf**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von ASAL Ingenieure GmbH, Barossastraße 30, 07655 Kaiserlautern

Kaiserlautern, den 10.10.1994  
  
(Unterschrift)

**Aufstellungsbeschluss**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 20.05.1992 die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

Leipzig, den 07.12.94  
(Siegel)   
Amt für Verkehrsplanung

**Beteiligungs- und Auslegungsbefugnis**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 20.04.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 9 vom 02.05.1994 bekanntgemacht.

Leipzig, den 07.12.94  
(Siegel)   
Amt für Verkehrsplanung

**Satzungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 13.12.94 als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 BauGB).

Leipzig, den 07.12.94  
(Siegel)   
Amt für Verkehrsplanung

**Genehmigung der Satzung**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG  
Genehmigung in Vertretung im Rahmen von:  
Ausschuss: -51- -51-2-2  
Regel-Nr.: -13- / 12-195  
Leipzig, den 12.12.94

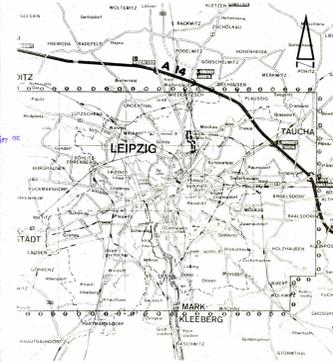
Leipzig, den 12.12.94  
(Siegel)   
Amt für Verkehrsplanung

**Infrastruktur**  
Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 am 23.04.95. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 12.05.95  
(Siegel)   
Amt für Verkehrsplanung

**Mängel der Abwägung**  
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 30.04.95  
(Siegel)   
Amt für Verkehrsplanung



**MESESTADT LEIPZIG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 80.2  
"WEITERFÜHRUNG DER B2 IM  
ABSCHNITT ESSENER STRASSE  
BIS BERLINER STRASSE"**

- TEIL I -  
M 1:1000